

Diese konsolidierte Lesefassung wurde von dem KWU-Entsorgung erstellt. Sie berücksichtigt die Änderungen an der in der Überschrift bezeichneten Stammfassung bis zu der in der Überschrift bezeichneten Änderungssatzung. Diese Veröffentlichung ist keine öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree (Hauptsatzung) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV); rechtlich verbindlich sind nur solche Bekanntmachungen. Berichtigungen und Aktualisierungen sind vorbehalten, können jedoch nicht gewährleistet werden.

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 05.10.2022,
zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 09.10.2024

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund §§ 2 Absatz 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) am 05.10.2022 die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen und zuletzt durch die Zweite Änderungssatzung vom 09.10.2024 geändert:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Grundsätze

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Gebühren
- § 4 Ausschluss von Abfällen

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

- § 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 5a Nutzung von Grundstücken
- § 6 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 9 Abfallberatung

III. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Leerung der Abfallbehälter
- § 12a Durchführung der Leerungen
- § 13 Eigentumsübergang
- § 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

IV. Abschnitt

Abfallarten

- § 15 Gemischte Siedlungsabfälle
- § 16 Sperrmüll
- § 17 Bioabfälle
- § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 19 Altbatterien

- § 20 Gefährliche Abfälle
- § 21 Papier, Pappe und Kartonagen
- § 22 Metalle
- § 23 Bau- und Abbruchabfälle
- § 24 Asbestabfälle
- § 25 Teer- und Bitumenabfälle
- § 26 Altreifen
- § 27 Altholz
- § 28 Alttextilien

V. Abschnitt

Nebenbestimmungen

- § 29 Abfallentsorgungsanlagen
- § 29a Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen
- § 30 Modellversuche
- § 31 Haftung
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Datenschutzerklärung
- § 35 Inkrafttreten

I. Abschnitt Grundsätze

§ 1 Satzungsgegenstand und Organisation

(1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Aufgaben des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und die Erfüllung der damit zusammenhängenden Pflichten des Landkreises Oder-Spree werden dem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU-Entsorgung) - des Landkreises Oder-Spree nach Maßgabe der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung in der jeweils gültigen Fassung übertragen.

(3) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser betreibt in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

(1) Das KWU-Entsorgung ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet es sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).

Die Abfallentsorgung schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle ein, soweit das KWU-Entsorgung nach § 20 Absatz 4 KrWG oder § 4 BbgAbfBodG für deren Entsorgung verantwortlich ist.

(2) Das KWU-Entsorgung kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach

Maßgabe der Abfallgebührensatzung oder der Benutzungsgebührensatzung erhoben.

(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung, die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis veröffentlicht wird.

§ 4 Ausschluss von Abfällen

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Absatz 5 und § 48 KrWG in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) in der jeweils gültigen Fassung, es sei denn es handelt sich um Abfälle aus privaten Haushalten oder eine Menge von nicht mehr als 2.000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer (Kleinmenge) dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Maßgabe einer Vorschrift des IV. Abschnitts dieser Satzung entsorgt werden.

2. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

AVV	Abfallbezeichnung
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht aufgrund des Verpackungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

3. Altfahrzeuge, die der Rückgabepflicht nach der Altfahrzeugverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:

AVV	Abfallbezeichnung
160104 *	Altfahrzeuge
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

§ 20 Absatz 4 KrWG bleibt unberührt.

4. nachstehend aufgeführte Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung:

a) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

AVV	Abfallbezeichnung
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*)
180102	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)
180103 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

180104	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
--------	---

b) Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung oder Vorsorge bei Tieren

AVV	Abfallbezeichnung
180201	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180203	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

5. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.

(2) Vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß Absatz 1 ausgeschlossen sind.
2. Abfälle, die
 - a) wegen Art oder Menge oder Beschaffenheit nicht in den gemäß § 11 zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können und
 - b) wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht im Rahmen der Sperrmüll- und Elektro- und Elektronikaltgeräteabfuhr gemäß § 16 und § 18 transportiert werden können.
3. Abfälle, die in Pressmüllcontainern oder anderen geschlossenen Containern nach § 11 Absatz 1 Nr. 4 bereitgestellt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann das KWU-Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Transportieren und Entsorgen ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Das KWU-Entsorgung kann die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nach den Absätzen 1 bis 3 von der Entsorgung oder dem Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, verpflichten, diese bis zur Entscheidung nach Satz 1 auf Ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt überlassen werden.

Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(5) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Transportieren durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen, besteht die Pflicht, diese Abfälle zu einer vom KWU-Entsorgung bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage zu transportieren.

Das KWU-Entsorgung legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder 3 vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

II. Abschnitt
Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen
und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

§ 5
Überlassungspflicht und Anschluss
an die Abfallentsorgung

(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 17 Absatz 1 KrWG dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusspflichtiger), sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang). Besteht an einem Grundstück Sonder- und Gemeinschaftseigentum nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz - WEG) ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zum Anschluss verpflichtet.

Werden auf einem Grundstück verschiedene Nutzungsarten nach § 5a realisiert, erfolgt für jede dieser Nutzungen ein eigenständiger Anschluss. Dies gilt auch, falls dadurch dieselbe Person mehrfach Anschlusspflichtiger ist.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede Fläche, die nach der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ein rechtlich selbstständiges Grundstück ist. Kein eigenständiges Grundstück ist das Sondereigentum nach den Vorschriften des WEG.

Mehrere Grundstücke, die einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden, können zu einem Grundstück zusammengefasst werden, wenn sie dem gleichen Eigentümer gehören und durch die Zusammenfassung der Grundstücke die Abfallentsorgung insgesamt verbessert wird.

(4) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht, Nießbrauch oder sonstiges dingliches Recht, welches zum Besitz des Grundstücks berechtigt, bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt neben diesen der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

(5) Der Mieter, Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung eines Erholungsgrundstückes Berechtigte ist neben dem Grundstückseigentümer anschlusspflichtig.

(6) Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke ist neben dem Eigentümer die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

(7) Der Grundstückseigentümer wird von seinen Pflichten nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Berechtigte verpflichtet sind.

(8) Jeder Anschlusspflichtige hat Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht), soweit der Anschlusszwang besteht.

(9) Jeder Anschlusspflichtige sowie alle Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

Diejenigen, die nach Satz 1 zur Benutzung verpflichtet sind, sind zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(10) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 5a

Nutzung von Grundstücken

(1) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind und überwiegend der privaten Lebensführung der Bewohner dienen. Sind auf einem Grundstück ein oder mehrere Personen amtlich gemeldet, wird unwiderlegbar vermutet, dass das Grundstück zu Wohnzwecken genutzt wird.

Wohngrundstücke sind insbesondere auch Grundstücke auf denen Internate, Wohnheime, Altenheime und vergleichbare Einrichtungen betrieben werden oder Ferienhäuser oder Ferienwohnungen vorhanden sind.

Wohngrundstücke sind auch Grundstücke, die ganz oder teilweise im Rahmen eines Gewerbebetriebs Dritten zu Wohnzwecken überlassen werden und zwar unabhängig davon, ob durch den Gewerbebetrieb über die Wohnnutzung hinaus weitere Dienstleistungen erbracht werden.

(2) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke zur privaten Nutzung, die saisonal oder ganzjährig zum Zwecke der Erholung oder zeitweise zum Aufenthalt genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zum dauernden Aufenthalt geeignet sind. Erholungsgrundstücke werden als ganzjährig genutzt angesehen, soweit die saisonale Nutzung vom Anschlusspflichtigen nicht glaubhaft gemacht wird.

Wird ein Grundstück durch mehrere Erzeuger oder Besitzer von Abfällen unabhängig voneinander als Erholungsgrundstück genutzt, so gilt die von jedem genutzte Fläche (Parzelle) als eigenes Erholungsgrundstück.

(3) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die überwiegend zu gärtnerischen Zwecken genutzt werden und sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden. Andere überwiegend gärtnerisch genutzte Grundstücke stehen Erholungsgrundstücken gleich, sofern auf ihnen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können.

(4) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken genutzt werden oder auf denen andere Tätigkeiten zum Zwecke der Einnahmeerzielung ausgeübt werden, die einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit gleichstehen, und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können. Als Gewerbegrundstück gilt auch ein Grundstück, das ganz oder teilweise Dritten zur Nutzung überlassen wird, soweit die ausgeübte Art der Nutzung keiner anderen Nutzungsart im Sinne der Absätze 1 bis 3 entspricht.

Werden auf einem Grundstück mehrere Gewerbe im Sinne des Satzes 1 selbstständig betrieben, so gilt jede der dazu genutzten Flächen als je eine Gewerbeeinheit. Als selbstständig gelten im Sinne dieser Satzung auch Außenstellen, Filialen und separat angezeigte Gewerbe.

Als gewerbliche Nutzung gilt auch der Betrieb öffentlicher oder gemeinnütziger Einrichtungen.

(5) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Gewerbegrundstücke, bei denen, bedingt durch die Art ihrer Nutzung, Abfälle nur in einem bestimmbaren Teil (maximal 7 Monate) des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.

(6) Wird ein Grundstück im Sinne des § 5 Absatz 3 zu mehr als einem Zweck nach den Absätzen 1 bis 5 genutzt, so gilt jede, einer dieser Nutzungen zugewiesene Fläche als eigenes Grundstück, wenn der Anfall von Abfällen auch zumindest anteilig durch die in Rede stehende Nutzungsart bedingt ist.

(7) *(weggefallen)*

(8) Grundstücke, die nicht zu einem der in den Absätzen 1 bis 5 beschriebenen Zwecke genutzt werden, sind als sonstiges Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, es sei denn, der Anfall von Abfällen ist ausgeschlossen.

Zudem kann ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen werden.

Als Grundstück im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein angeschlossenes Grundstück, dessen

Nutzung aufgegeben wurde, bis zur Rückgabe der Abfallbehälter, ohne dass es eines Antrages bedarf.

§ 6 Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat beim KWU-Entsorgung für die Entsorgung des Restabfalls mindestens das Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das notwendig ist, um die gesamten, zwischen zwei Regelleerungen nach § 12 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können, jedoch nicht weniger als das Mindestbehältervolumen.

(2) Bei Wohngrundstücken bemisst sich das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen für die Erfassung des Restabfalls anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Ist keine Person amtlich gemeldet, so ist die Anzahl der sich ganzjährig gewöhnlich dort aufhaltenden Personen maßgeblich, mindestens jedoch eine Person. Für Erholungsgrundstücke und sonstige Grundstücke im Sinne des § 5a Absatz 8 gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

Das Mindestbehältervolumen beträgt 5 Liter pro Person und Woche.

Mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 ist je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen. Das KWU-Entsorgung kann die Benutzung von Abfallsäcken gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 5 anordnen oder gestatten.

(3) Mehrere Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen auf einem Grundstück können sich zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen. Die Bildung der Abfallgemeinschaft bedarf der Zustimmung des KWU-Entsorgung. Die Zustimmung wird nach pflichtgemäßem Ermessen nur auf Antrag des Grundstückseigentümers erteilt. Die Abfallgemeinschaft berechtigt ausschließlich zur gemeinsamen Benutzung der Abfallbehälter.

(4) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Anschlusspflichtige die überschüssigen Abfallmengen in den vom KWU-Entsorgung gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 5 zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(5) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige mindestens das hierfür erforderliche zusätzliche Behältervolumen beim KWU-Entsorgung zu beantragen.

(6) Kommt der Anschlusspflichtige der Verpflichtung gemäß Absatz 1 oder Absatz 5 nicht nach, kann das KWU-Entsorgung das erforderliche Behältervolumen von Amts wegen festsetzen. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.

Bei regelmäßig beantragten Einmalentsorgungen oder regelmäßig in Ergänzung des Restabfallbehälters genutzten Abfallsäcken wird ein unzureichendes Abfallbehältervolumen vermutet.

(7) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, so hat der Anschlusspflichtige nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit ein dem Abfallaufkommen entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Nutzung vorzuhalten, mindestens jedoch einen Behälter je Gewerbeeinheit. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden. Jeder Gewerbetreibende hat die Aufstellung des auf seine Gewerbeeinheit entfallenden Behältervolumens zu dulden und die aufgestellten Behälter zu benutzen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, sofern nach § 5a Absatz 7 der Bildung einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.

(8) Die Absätze 1, 5 und 6 gelten entsprechend für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen und Bioabfällen aus privaten Haushalten.

(9) Das KWU-Entsorgung behält sich die Einziehung von auf Gewerbegrundstücken zur Sammlung von verwertbaren gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 3 GewAbfV) aufgestellten Abfallbehältern vor, wenn diese im vergangenen Kalenderjahr nicht zu mindestens vier

Leerungen bereitgestellt wurden.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Jeder Anschlusspflichtige sowie jeder Abfallerzeuger oder -besitzer hat alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen oder für die Berechnung der Gebühren von Bedeutung sind, unverzüglich dem KWU-Entsorgung anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse oder sonstige die Anschlusspflicht begründende Tatsachen, Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten oder dort tatsächlich dauerhaft aufhältigen Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Ferienhäuser und -wohnungen, die Anzahl der Parzellen bei Garten- oder Erholungsgrundstücken anzugeben.

Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, zu verlangen. Die Bediensteten und Beauftragten des KWU-Entsorgung dürfen Grundstücke nach Maßgabe des § 19 KrWG betreten.

(2) Änderungen bei den in Absatz 1 genannten Tatsachen sind dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige das KWU-Entsorgung spätestens 14 Kalendertage vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden.

§ 8

Entstehen der Entsorgungspflicht

(1) Das KWU-Entsorgung ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem KWU-Entsorgung besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).

(2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn

1. sie zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden oder
2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen transportiert und dem KWU-Entsorgung dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden oder
3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden oder
4. sich der Abfallerzeuger oder -besitzer ihrer in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat und das KWU-Entsorgung nach § 20 Absatz 4 KrWG oder § 4 BbgAbfBodG zu ihrer Entsorgung verpflichtet ist.

§ 9

Abfallberatung

(1) Das KWU-Entsorgung berät und informiert gemäß § 6 Absatz 1 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung sowie Beseitigung von Abfällen ferner auch über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung.

(2) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

III. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

§ 10

Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Das KWU-Entsorgung sammelt, transportiert oder entsorgt folgende Abfälle getrennt:

1. gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15
2. Sperrmüll gemäß § 16
3. Bioabfälle gemäß § 17
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18
5. Altbatterien gemäß § 19
6. gefährliche Abfälle gemäß § 20
7. Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21
8. Metalle gemäß § 22
9. Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23
10. Asbestabfälle gemäß § 24
11. Teer- und Bitumenabfälle gemäß § 25
12. Altreifen gemäß § 26
13. Altholz gemäß § 27
14. Alttextilien gemäß § 28.

(2) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten und diese Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden oder im Rahmen einer bestehenden Rücknahmepflicht dem Rücknahmepflichtigen überlassen werden.

(3) Überlassungspflichtige Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder dessen Transporteur an einer gemäß § 29a dafür zugelassenen oder im Einzelfall zugewiesenen Entsorgungsanlage zu übergeben. Nicht überlassungspflichtige Abfälle können dem KWU-Entsorgung nach Maßgabe des Satz 1 überlassen werden.

§ 11

Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen sind folgende Abfallbehälter ausschließlich zugelassen:

1. Behälter mit 120, 240 und 1.100 Liter Fassungsvermögen für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfallbehälter),
2. Behälter mit 240 und 1.100 Liter Fassungsvermögen für Papier, Pappe und Kartonagen,
3. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen für Bioabfälle,
4. Pressmüllcontainer oder andere geschlossene Container für gemischte Siedlungsabfälle oder Papier, Pappe und Kartonagen und
5. Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift „Landkreis Oder-Spree“ für gemischte Siedlungsabfälle.

Soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, kann die Nutzung bestimmter Behältergrößen im Einzelfall ausgeschlossen werden.

Auf Antrag kann der Bioabfallbehälter gegen einen Behälter mit Filterdeckel ausgetauscht werden.

(2) Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind Eigentum des Landkreises Oder-Spree und werden durch das KWU-Entsorgung bereitgestellt. Die Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Sie entsprechen DIN EN 840, sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung gekennzeichnet und mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem versehen.

(3) Pressmüllcontainer und andere geschlossene Container gemäß Absatz 1 Nr.4 dürfen nur auf Antrag des Anschlusspflichtigen mit Zustimmung des KWU-Entsorgung verwendet werden, wenn die Verwendung anderer Abfallbehälter nicht sachdienlich erscheint. Die

zugelassenen Container hat der Anschlusspflichtige auf eigene Kosten zu beschaffen und entleeren zu lassen.

(4) Abfallsäcke gemäß Absatz 1 Nr. 5 können beim KWU-Entsorgung und beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden. Außer in den Fällen des § 6 Absatz 4 ist die Verwendung von Abfallsäcken nur zulässig, wenn sie vom KWU-Entsorgung angeordnet oder gestattet wurde.

Eine Gestattung soll auf begründeten Antrag erfolgen, wenn ein Verbringen des Abfallbehälters zum abweichenden Bereitstellungsplatz (§ 12a Abs. 9 AES) nicht zumutbar ist.

Die alleinige Nutzung von Abfallsäcken ist untersagt, falls der Bereitstellungsort durch den jeweiligen Anschlusspflichtigen bereits für einen Abfallbehälter jeglicher Art genutzt wird.

(5) Abfälle dürfen nur in den Abfallbehältern gesammelt und transportiert werden, die dafür zugelassen sind. Gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer darf andere, als die auf dem von ihm genutzten Grundstück aufgestellten Abfallbehälter nur benutzen, wenn er hierzu berechtigt ist.

(6) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

Für die Filterdeckel der Bioabfallbehälter dürfen lediglich zugelassene Filter genutzt werden. Die Funktionsfähigkeit des Deckels ist durch regelmäßigen Tausch des Filters zu erhalten.

(7) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter ausgeschlossen ist und eine vollständige Entleerung ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist. Mögliche Witterungseinflüsse sind entsprechend der jeweiligen Jahreszeit zu berücksichtigen. Gegenstände oder Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit die Abfallbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(8) Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen. Eine Verdichtung des Abfalls durch Einstampfen oder Einschlämmen oder auf sonstige Weise ist verboten.

(9) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.

(10) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch das KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehältern oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige.

(11) Das KWU-Entsorgung und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen, soweit die Beschädigung oder der Verlust nicht auf ein Verschulden des Anschlusspflichtigen zurückzuführen ist.

(12) Der Anschlusspflichtige hat die Beschädigung oder den Verlust eines Abfallbehälters dem KWU-Entsorgung unverzüglich zu melden.

§ 12

Leerung der Abfallbehälter

(1) Abfallbehälter werden nur entleert, wenn ihre Bruttomasse bei einem

- | | | |
|----|----------------------------|---------------|
| a) | 120-Liter-Abfallbehälter | 50 Kilogramm |
| b) | 240-Liter-Abfallbehälter | 70 Kilogramm |
| c) | 1.100-Liter-Abfallbehälter | 250 Kilogramm |

nicht übersteigt und keine Fehlbefüllung vorliegt. Eine Fehlbefüllung liegt vor, wenn Abfallbehälter entgegen § 11 befüllt werden. Wird ein Abfallbehälter nicht entleert, erfolgt eine Kennzeichnung mit einer kurzen Information über den Grund.

(2) Die Abfallbehälter werden während des gesamten Kalenderjahres in regelmäßigen zeitlichen Abständen entleert (Regelleerung). Der Abstand zwischen den Regelleerungen beträgt üblicherweise bei Abfallbehältern im Sinne des § 11 Absatz 1

- a) Nr. 1 mit einem Volumen
 - bis zu 240 Liter vier Wochen und
 - von 1.100 Litern eine Woche
- b) Nr. 2 vier Wochen
- c) Nr. 3 zwei Wochen.

Bei Abfallbehältern im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr.1 mit einem Volumen von 1.100 Litern kann der Abstand zwischen den Regelleerungen auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen auf zwei oder vier Wochen verlängert werden.

Die Durchführung der Regelleerungen ist abweichend von Satz 1 beschränkt bei der Entsorgung von

- a) saisonalen Erholungsgrundstücken oder Gartengrundstücken auf die Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. September und
- b) saisonalen Gewerbegrundstücken auf die Zeit der angemeldeten saisonalen Nutzung

eines jeden Kalenderjahres.

(3) Die Termine für die Regelleerungen werden im Voraus durch das KWU-Entsorgung festgelegt. Die Regelleerungen finden in jeder Woche von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 06:30 Uhr und 20:00 Uhr statt. An Samstagen findet die Regelleerung zwischen 06:30 Uhr und 20:00 Uhr nur statt, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Regelleerungen statt.

(4) Ein Anspruch auf eine von Absatz 2 abweichende Anzahl von Regelleerungen besteht nicht. Das KWU-Entsorgung kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den Regelleerungen festlegen.

Auf Antrag kann eine Abweichung bewilligt werden, soweit sie je Anschlusspflichtigen für alle Abfallbehälter der jeweiligen Abfallart auf dem Bereitstellungsplatz gleichermaßen gilt.

Jeder Restabfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr zur Leerung bereitzustellen (Mindestleerungen). Abweichend davon ist jeder Restabfallbehälter eines saisonal genutzten Erholungsgrundstücks zweimal und eines saisonal genutzten Gewerbegrundstücks je vollendetem Quartal einmal bereitzustellen.

Die Anzahl der Mindestleerungen kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen auf zwei Leerungen reduziert werden,

- a) wenn es sich bei dem angeschlossenen Grundstück um ein ganzjährig genutztes Gewerbegrundstück handelt und belegt wird, dass im Vorjahr der gesamte Abfall nach den Vorgaben der GewAbfV getrennt und soweit möglich zur Verwertung übergeben worden ist oder
- b) wenn es sich bei dem angeschlossenen Grundstück um ein Wohngrundstück oder um ein sonstiges Grundstück gemäß § 5a Absatz 8 handelt und innerhalb des gesamten Kalenderjahres
 - auf dem angeschlossenen Grundstück maximal eine Person amtlich gemeldet ist und
 - außer einem 120-Liter-Behälter keine weiteren Restabfallbehälter auf dem Entsorgungsgrundstück vorhanden sind oder nach § 6 Absätze 1 und 5 vorhanden sein müssen und
 - keine Abfallgemeinschaft nach dieser Satzung gebildet worden ist.

(5) Abfallsäcke werden im Rahmen der Regelleerung von Restabfallbehältern entsorgt. Soweit keine Restabfallbehälter vorhanden sind, erfolgt die Entsorgung der Abfallsäcke in der Regel im Abstand von vier Wochen. Abfallsäcke werden nur entsorgt, wenn ihre Bruttomasse 20 Kilogramm nicht übersteigt. Im Übrigen finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

(6) Auf Antrag können zusätzlich zu den Regelleerungen einmalig Leerungen (Einmalentsorgung) oder regelmäßige Leerungen (Sonderleerungen) durchgeführt werden. Der schriftliche Antrag muss mindestens 14 Kalendertage vor der ersten gewünschten Sonderleerung oder der Einmalentsorgung beim KWU-Entsorgung eingehen.

Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die beantragte Leistung aus betrieblichen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erbracht werden kann. Absatz 3 gilt entsprechend.

Sonderleerungen können je Anschlusspflichtigen nur für die Gesamtheit aller Abfallbehälter der jeweiligen Abfallart auf dem betreffenden Bereitstellungsplatz bewilligt und durchgeführt werden.

(7) Sonderleerungen werden nur bei Abfallbehältern im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr.1 und 2 durchgeführt.

Sonderleerungen finden im gleichen Leerungsrhythmus statt wie die Regelleerungen auf dem Grundstück des Antragstellers.

Für Abfallbehälter im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 2 können auch der Regelleerung wöchentlich folgende Sonderleerungen bewilligt werden.

Sonderleerungen sind für einen Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Monaten zu beantragen. Eine Bewilligung steht stets unter Vorbehalt des Widerrufs. Die Beendigung ist dem KWU-Entsorgung mindestens 14 Kalendertage vor dem gewünschten Ende anzuzeigen.

(8) Die Einmalentsorgung wird nur bei Abfallbehältern im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr.1 durchgeführt und kann auf einem angeschlossenen Grundstück bis zu zweimal im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Die Bereitstellung eines Abfallbehälters zur Leerung von saisonal genutzten Grundstücken außerhalb der in Absatz 2 Satz 3 genannten Zeiträume steht einem schriftlichen Antrag gleich. Die Durchführung der Leerung gilt als Einmalentsorgung.

(9) Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von Märkten, Konzerten, Stadt- und Dorffesten und anderen vergleichbaren Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, dem KWU-Entsorgung spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung die Veranstaltung anzuzeigen und die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen.

(10) Die Anzahl der durchgeführten Leerungen wird über das Behälteridentifikationssystem erfasst.

§ 12a Durchführung der Leerung

(1) Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen am angekündigten Entsorgungstag bis 06:30 Uhr unmittelbar neben der Fahrbahnkante vor dem Grundstück im öffentlichen Verkehrsraum zur Entleerung bereitzustellen. Abfallsäcke sind zuzubinden.

(2) Im Einzelfall kann die Entfernung von der Fahrbahnkante

- für einen 120-Liter-/ 240-Liter-Abfallbehälter maximal 3,00 Meter und
- für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter maximal 10,00 Meter betragen.

(3) Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an den Stellplatz heranfahren kann, das Entleeren und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

(4) Die Abfallbehälter dürfen nicht mit dem Boden oder Gegenständen oder anderen Abfallbehältern verbunden werden. Bewegliche Gegenstände dürfen weder auf noch in unmittelbarer Nähe des Abfallbehälters liegen. Dies gilt nicht für Abfallsäcke nach § 11 Absatz 1 Nr. 5.

(5) Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte und bereitgestellte Abfallbehälter zu entleeren und am Stellplatz wieder abzustellen. Gefüllte Abfallsäcke nach § 11 Absatz 1 Nr. 5 sind mitzunehmen.

(6) Nach erfolgter Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Anschlusspflichtigen von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

(7) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können Abfallbehälter auch innerhalb eines Grundstücks oder sonst abweichend von den Absätzen 1 und 2 oder einer nach Absatz 9 getroffenen Stellplatzanordnung zur Leerung bereitgestellt werden (Holauftrag). Der Antrag hat neben der Bezeichnung der begehrten Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten und Befahren des Grundstücks bis zum Stellplatz der Abfallbehälter zu enthalten. Türen und Tore sind an den Abholtagen deutlich sichtbar offenzuhalten. Die Stellplätze und Transportwege auf dem Grundstück sind so anzulegen und zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein schadloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist. Holaufträge können je Anschlusspflichtigen nur für die Gesamtheit aller Abfallbehälter der jeweiligen Abfallart auf dem betreffenden Bereitstellungsplatz bewilligt und durchgeführt werden. Die nicht zu leerenden Abfallbehälter sind eindeutig zu kennzeichnen.

(8) Dem Holauftrag wird nur stattgegeben, wenn der Stellplatz der Abfallbehälter und der Weg von dort bis zum Standplatz des Entsorgungsfahrzeugs (Transportweg) den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften und baurechtlichen Regelungen entsprechen und sonstige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Insbesondere darf der durch den Holauftrag verursachte Aufwand kein Maß erreichen, welches die täglichen Betriebsabläufe beeinträchtigt. Dies ist in der Regel gewahrt, wenn der Transportweg

- bei einem Volumen des Abfallbehälters bis zu 240 Liter nicht mehr als 50,00 Meter oder
 - bei einem Volumen von 1.100 Litern nicht mehr als 30,00 Meter
- beträgt.

Zudem hat der Anschlusspflichtige den Stellplatz und die Transportwege so einzurichten, dass

- a) der Weg eben und befestigt ist und vorhandene Durchgänge eine Mindesthöhe von 2,00 Meter und eine Mindestbreite von 1,50 Meter aufweisen und auch keine sonstigen Hindernisse vorhanden sind oder
- b) das gefahrlose Befahren des Grundstücks einschließlich der dazugehörigen Zuwegungen mit dem Entsorgungsfahrzeug zum Stellplatz nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze möglich ist.

Zuwegungen zum Grundstück und Fahrwege auf dem Grundstück sollen mindestens 3,55 Meter breit und so befestigt sein, dass sie von einem Entsorgungsfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von mindestens 32 Tonnen dauerhaft benutzt werden können. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 Meter erforderlich.

Die Stellplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.

(9) Das KWU-Entsorgung legt einen von den Absätzen 1 und 2 abweichenden Platz, an dem die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen zur Entleerung bereitgestellt werden, im Einzelfall fest, wenn

- a) die Zuwegung zum Grundstück versperrt oder
- b) für die regelmäßig eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge unter Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten befahrbar ist oder
- c) die Abfallbehälter nicht gemäß den Absätzen 1 bis 3 bereitgestellt werden können.

Als Stellplatz ist unter Berücksichtigung der Belange des Anschlusspflichtigen ein Platz im öffentlichen Verkehrsraum festzulegen, der gefahrlos angefahren werden kann.

(10) Kleingartenanlagen werden an zentralen Plätzen entsorgt. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung wird durch das KWU-Entsorgung in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen festgelegt.

(11) Auf schriftliches Verlangen des KWU-Entsorgung sind die Abfallbehälter auch an anderen Tagen als den Entsorgungstagen gemäß den vorstehenden Absätzen bereitzustellen. Dies gilt

insbesondere soweit die Bereitstellung erforderlich ist, um Abfallbehälter erstmalig mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem zu versehen oder ein vorhandenes Behälteridentifikationssystem zu überprüfen, zu reparieren oder auszutauschen, sowie zur Kontrolle, ob sich die Abfallbehälter in einem § 11 Absatz 6 entsprechenden Zustand befinden.

§ 13

Eigentumsübertragung

(1) Die Abfälle gehen mit der Annahme bei einer Entsorgungsanlage nach § 29 in das Eigentum des KWU-Entsorgung über oder sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug befinden.

(2) Das KWU-Entsorgung ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 14

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Entsorgungsfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

IV. Abschnitt Abfallarten

§ 15

Gemischte Siedlungsabfälle

(1) Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall) können aus Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall und Bioabfall bestehen.

(2) Hausmüll sind Abfälle, die in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Orten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken gewöhnlich anfallen.

(3) Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall sind solche Abfälle, die in Handwerks- und Gewerbebetrieben, Handels- und Dienstleistungsbetrieben, bei der Ausübung freier Berufe oder sonstiger erwerbswirtschaftlicher Tätigkeiten sowie dem Betrieb öffentlicher Einrichtungen anfallen und aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.

§ 16

Sperrmüll

(1) Sperrmüll sind Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können. Sperrmüll wird getrennt gesammelt und transportiert.

Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 Kilogramm sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2,00 Meter x 1,00 Meter x 1,00 Meter nicht übersteigen.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle gemäß §§ 15, 17 bis 28 sowie Kraftfahrzeugteile jeglicher Art und Verpackungsabfälle. Kein Sperrmüll aus Haushalten ist Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen und vergleichbaren Vorgängen.

(3) Sperrmüll aus Haushalten kann abgeholt werden. Die Abholung ist unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände beim KWU-Entsorgung anzumelden.

Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Anmeldung erfolgt die Abholung und Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch drei Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben. Die Abholung des Sperrmülls erfolgt zwei Mal pro Haushalt und Kalenderjahr.

Für jedes Erholungsgrundstück ist die Anzahl der Entsorgungen auf eine Entsorgung pro Jahr beschränkt. Jede Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes kann einmal im Jahr für die gesamte Anlage die Entsorgung anmelden.

Ein weitergehender Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer klima- und ressourcenschonend derart bereitzustellen, dass die stoffliche Verwertung der Bestandteile ermöglicht wird. § 12a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend. Liegen die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 12a Absatz 9 vor, so ist der für die Abfallbehälter angeordnete oder der nächste erreichbare Stellplatz zu benutzen, der diesen Anforderungen genügt.

Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.

(5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind oder gemäß Absatz 2 kein Sperrmüll sind, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen kann schriftlich zur Abholung angemeldet werden. Eine Abholung erfolgt jedoch nur, soweit im Einzelfall betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

(7) Sperrmüll, der nicht gemäß den vorstehenden Absätzen zur Abholung angemeldet und abgeholt wird, ist dem KWU-Entsorgung an einer der dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen gemäß § 29a zu übergeben. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 17

Bioabfälle

(1) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle,
3. Nahrungs- und Küchenabfälle und
4. Abfälle, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflicher Eigenschaften vergleichbar sind.

(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen nach Absatz 1 aus privaten Haushalten haben diese dem KWU-Entsorgung zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf dem zu ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Fallen auf einem Grundstück nach Satz 1 überlassungspflichtige Abfälle an, so kann der Anschlusspflichtige die Aufstellungen eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 11 Absatz 1 Nr.3 beantragen. Die Aufstellung eines Abfallbehälters nach Satz 2 kann abgelehnt werden oder ein bereits aufgestellter Behälter kann eingezogen werden, wenn der Anschlusspflichtige nicht gewährleistet, dass der Gehalt an Fremdstoffen den Vorgaben der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(3) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen nach Absatz 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten haben diese nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung und anderen Rechtsvorschriften zu sortieren und zu verwerten. Ein Anspruch auf einen Abfallbehälter nach § 11 Absatz 1 Nr.3 besteht nicht.

(4) Garten- und Parkabfälle, die auf Grund ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in dem

zugelassenen Abfallbehälter gesammelt werden können, können zusätzlich an den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Kompostierungsanlagen abgegeben werden.

(5) Weihnachtsbäume mit einem maximalen Stammdurchmesser von 15 Zentimeter sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.

Die Entsorgungstermine und Stellplätze werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.

§ 18

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und

- a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder
- b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen

und die Abfall im Sinne des § 3 KrWG sind.

Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen, gehören nicht dazu.

(2) Großgeräte können abgeholt werden. Für das Einsammeln von Großgeräten aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3 bis 5 entsprechend Anwendung. Großgeräte im Sinne dieses Absatzes sind Waschmaschinen und Wäschetrockner, Spülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräte, Elektroherde und -backöfen, Fernseher mit einer Kantenlänge von mindestens 0,90 m oder einem Mindestgewicht von 10 kg, große Sportgeräte wie Ergometer, Laufbänder und Crosstrainer und andere Geräte mit vergleichbarem Gewicht oder Größe. Ausgeschlossen von der Abholung sind Elektrofahrräder und -fahrzeuge, Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte und -öfen.

Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 70 Kilogramm und in den Abmessungen von 2,00 Meter (Höhe) x 1,00 Meter (Breite) x 0,80 Meter (Tiefe) nicht überschreiten.

Die Verladung der Altgeräte muss durch eine Person von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.

Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(3) Bei der Anlieferung von mehr als 20

- a) Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) oder
- b) Gasentladungslampen

sind Ort und Zeit vorher mit dem KWU-Entsorgung abzustimmen.

Ohne vorherige Abstimmung ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die Annahme zu verweigern.

(4) Photovoltaikmodule werden angenommen, wenn sie

- a) aus privaten Haushalten stammen oder
- b) nach § 13 Absatz 1 Satz 2 ElektroG als Geräte aus privaten Haushalten gelten oder
- c) aus anderen Herkunftsbereichen stammen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

(5) Nachtspeicherheizgeräte und -öfen werden

- a) unverpackt als Haushaltsgroßgerät, wenn es nachweislich asbest- und chromfrei ist, oder

- b) ordnungsgemäß durch Fachpersonal demontiert und entsprechend TRGS 519 verpackt in Big Bags, wenn der Nachweis der Asbest- und Chromfreiheit nicht geführt werden kann oder
- c) in sonstiger Form

angenommen, sofern die Anlieferung vorher mit dem KWU-Entsorgung abgestimmt wurde.

§ 19 Altbatterien

(1) Altbatterien sind Geräte- und Fahrzeug-Altbatterien nach Maßgabe des Batteriegesetzes (BattG) in der jeweils gültigen Fassung von privaten Endverbrauchern und in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen.

(2) Eine Rückerstattung des Pfandgeldes für die Abgabe einer Fahrzeugbatterie erfolgt, auch bei Vorlage eines Kaufbeleges, nicht.

§ 20 Gefährliche Abfälle

(1) Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Vorschrift sind alle gefährlichen Abfälle im Sinne § 3 Absatz 5 und § 48 KrWG in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung in der jeweils gültigen Fassung aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter eine andere Vorschrift dieser Satzung fallen.

(2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten werden nur entgegengenommen, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht.

(3) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter oder ein Gewicht von 20 Kilogramm nicht überschreiten.

§ 21 Papier, Pappe und Kartonagen

(1) Abfälle im Sinne dieser Vorschrift sind alle Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie keine Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes sind oder mit anderen Stoffen verunreinigt sind.

(2) Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen werden nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes von den Betreibern des dualen Systems unter Mitbenutzung der Einrichtungen des KWU-Entsorgung gesammelt.

§ 22 Metalle

Metalle im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen sowie Legierungen aus diesen Stoffen, soweit es sich nicht um gefährliche Abfälle handelt.

§ 23 Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Vorschrift sind alle Abfallarten des Kapitels 17 (Bau- und Abbruchabfälle) der Abfallverzeichnisverordnung, soweit sie nicht unter § 22, 24, 25 oder 27 dieser Satzung fallen.

(2) Die Beschränkung des § 4 Absatz 1 Nr.1 für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen auf eine Kleinmenge gilt nicht für:

AVV	Abfallbezeichnung
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

(3) Folgende Fraktionen werden getrennt erfasst:

AVV	Abfallbezeichnung
170107	Gemische aus Fliesen, Ziegeln, Beton und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen
170603*	Dämmmaterial, wenn die Ungefährlichkeit nicht nachgewiesen ist
170604	Dämmmaterial, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer mit einer geeigneten Analyse die Ungefährlichkeit belegt.
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle

Dämmmaterial ist in reißfestem Material verpackt anzuliefern.

(4) Alle Abfallarten des Kapitels 17 (Bau- und Abbruchabfälle) der AVV, die mehr als eine Kleinmenge sind, sind dem KWU-Entsorgung anzudienen, sofern diese keiner Verwertung zugeführt werden.

(5) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung können durch das KWU-Entsorgung der Deponie Schöneiche im Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen werden, wenn es sich nicht um eine Kleinmenge handelt und diese zu einer der nachfolgend aufgezählten Abfallfraktionen gehören:

AVV	Abfallbezeichnung
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505* fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507* fällt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen

§ 24 Asbestabfälle

(1) Asbestabfälle sind Abfälle aus Asbest oder asbesthaltigen Stoffen. § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Asbestabfälle sind in Big Bags oder Platten Bags oder in reißfestem Material staubdicht durch Abkleben der Fugen verpackt gemäß TRGS 519 anzuliefern.

§ 25

Teer- und Bitumenabfälle

(1) Teerabfälle sind Abfälle aus Kohlenteer oder teerhaltigen Produkten aus Haushalten oder Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

(2) Bei Abfällen im Sinne des Absatz 1 aus anderen Herkunftsbereichen behält sich das KWU-Entsorgung vor, vor der Annahme eine Analyse nach karzinogenen Fasern und dem Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) abzufordern.

(3) Abfälle aus Bitumen werden Teerabfällen gleichgestellt, soweit nicht nachgewiesen ist, dass PAK und karzinogene Fasern nicht enthalten sind. Ergibt ein Schnelltest vor der Annahme, dass PAK nicht enthalten sind, kann die abzufordernde Analyse nach Absatz 2 auf karzinogene Fasern beschränkt werden.

§ 26

Altreifen

Altreifen im Sinne dieser Vorschrift sind alle Reifen für Motorräder, Personen- und Lastkraftwagen sowie landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge.

§ 27

Altholz

Altholz sind alle Abfälle aus Holz aus Haushalten oder Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit es sich nicht um Sperrmüll handelt.

§ 28

Alttextilien

Alttextilien sind Bekleidung und andere Textilien aus Haushalten. Sie sind in einem trockenen und sauberen Zustand in Säcken verpackt und fest verschlossen dem KWU-Entsorgung zu übergeben. Schuhe sind separat zu verpacken.

V. Abschnitt

Nebenbestimmungen

§ 29

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Das KWU-Entsorgung betreibt folgende Entsorgungsanlagen:

1. die Deponie „Alte Ziegelei“ in Alt Golm
2. die Abfallumschlagstation „Alte Ziegelei“ in Alt Golm
3. die Abfallumschlagstation in Freienbrink
4. die Abfallumschlagstation in Eisenhüttenstadt
5. den Wertstoffhof „Alte Ziegelei“ inklusive der stationären Schadstoffannahme für Kleinmengen gefährlicher Abfälle in Alt Golm
6. den Wertstoffhof in Freienbrink inklusive der stationären Schadstoffannahme für Kleinmengen gefährlicher Abfälle
7. den Wertstoffhof in Eisenhüttenstadt
8. den Wertstoffhof in Beeskow
9. den Wertstoffhof in Erkner
10. eine mobile Annahmestelle für gefährliche Abfälle (Schadstoffmobil).

(2) Das Schadstoffmobil fährt jährlich zwei Mal durch das Entsorgungsgebiet und hält in den Städten und Gemeinden. An den Haltepunkten können die zugelassenen Abfälle abgegeben werden. Die Haltepunkte und Öffnungszeiten werden gemäß § 32 Absatz 2 vorher bekannt gegeben.

(3) Überlassungspflichtige Abfälle, die in der Restabfallbehandlungsanlage des

Zweckverbandes Nuthe-Spree (ZAB) behandelt werden können, werden dieser durch das KWU-Entsorgung zugewiesen.

(4) In Ausnahmefällen können andere, durch das KWU-Entsorgung vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Diese werden entsprechend § 4 Absatz 5 nach § 32 Absatz 2 bekanntgegeben oder im Einzelfall zugewiesen.

(5) Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder einen Dritten damit zu beauftragen.

Der Anlieferer trägt die Kosten der Untersuchung und die Mehrkosten, die für eine sachgerechte Entsorgung anfallen, wenn festgestellt wird, dass

- a) Abfälle in den angelieferten Abfällen enthalten waren, die nach § 4 Absatz 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, oder
- b) Abfälle in den angelieferten Abfällen enthalten waren, die nicht nach § 29a Absatz 2 dieser Satzung in Verbindung mit der Benutzungsordnung in der Entsorgungsanlage zugelassen sind, in der die Anlieferung erfolgte, oder
- c) Abfälle vom Anlieferer falsch deklariert wurden, oder
- d) gegen eine sonstige Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird.

(6) Das KWU-Entsorgung kann die Entgegennahme der angelieferten Abfälle verweigern, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der angelieferte Abfall eine der Alternativen des Absatz 5 Satz 2 erfüllt oder den allgemein oder im Einzelfall festgelegten Nutzungsbestimmungen der Entsorgungsanlage widerspricht.

(7) Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung aus anderen Herkunftsbe-
reichen, die keine Kleinmenge sind, werden nur nach einer Zuweisung durch die SBB Sonder-
abfallgesellschaft Brandenburg/ Berlin GmbH angenommen.

(8) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.

Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer oder dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

§ 29 a

Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Bei den in § 29 Absatz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind und die in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage nach Absatz 2 zugelassen sind.

(2) Zugelassen sind:

- 1. auf der Deponie „Alte Ziegelei“:
 - a) 100903 Ofenschlacke,
 - b) 170106* Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik die gefährliche Stoffe enthalten,
 - c) 170107 Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen,
 - d) 170202 Glas,
 - e) 170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten,
 - f) 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen,
 - g) 170603* anderes Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält,
 - h) 170604 Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603*

fällt,

- i) 170605* asbesthaltige Baustoffe,
 - j) 170801* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind,
 - k) 170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen,
 - l) 191209 Mineralien (zum Beispiel Sand, Steine).
2. in der Abfallumschlagstation „Alte Ziegelei“
- a) Kunststoffe,
 - b) 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle,
 - c) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - d) 200302 Marktabfälle,
 - e) Sperrmüll gemäß § 16 ab einer Menge von mehr als einem Kubikmeter.
3. in der Abfallumschlagstation Freienbrink
- a) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
 - b) 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle,
 - c) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - d) Sperrmüll gemäß § 16 ab einer Menge von mehr als einem Kubikmeter.
4. in der Abfallumschlagstation Eisenhüttenstadt
- a) 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle,
 - b) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - c) 200302 Marktabfälle,
 - d) Sperrmüll gemäß § 16 ab einer Menge von mehr als einem Kubikmeter.
5. im Wertstoffhof „Alte Ziegelei“
- a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - b) Sperrmüll gemäß § 16 bis zu einer Menge von einem Kubikmeter,
 - c) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können,
 - d) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18,
 - e) Altbatterien gemäß § 19,
 - f) gefährliche Abfälle gemäß § 20,
 - g) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
 - h) Metalle gemäß § 22,
 - i) Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23 Absatz 1,
 - j) Asbest gemäß § 24 aus Haushalten und in Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen,
 - k) Teer- und Bitumenabfälle gemäß § 25,
 - l) Altreifen gemäß § 26,
 - m) Altholz gemäß § 27,
 - n) Alttextilien gemäß § 28.
6. im Wertstoffhof in Freienbrink
- a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - b) Sperrmüll gemäß § 16 bis zu einer Menge von einem Kubikmeter,

- c) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Gar-ten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können,
 - d) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18,
 - e) Altbatterien gemäß § 19,
 - f) gefährliche Abfälle gemäß § 20,
 - g) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
 - h) Metalle gemäß § 22,
 - i) Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23 Absatz 1,
 - j) Asbest gemäß § 24 aus Haushalten und in Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen,
 - k) Teer- und Bitumenabfälle gemäß § 25,
 - l) Altreifen gemäß § 26,
 - m) Altholz gemäß § 27,
 - n) Alttextilien gemäß § 28,
 - o) Kunststoffe,
 - p) 150110* PU-Schaumdosen.
7. im Wertstoffhof in Eisenhüttenstadt
- a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - b) Sperrmüll gemäß § 16 bis zu einer Menge von einem Kubikmeter,
 - c) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können,
 - d) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18 mit Ausnahme von Photovoltaikmodulen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ElektroG), Nachtspeicherheizgeräten und -öfen und Großgeräten ab einer Menge von mehr als 20 Teilen,
 - e) Altbatterien gemäß § 19,
 - f) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
 - g) Metalle gemäß § 22,
 - h) Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23 Absatz 1 außer Abfällen, die unter die AVV-Nr. 170603* und 170604 fallen,
 - i) Asbest gemäß § 24 aus Haushalten und in Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen,
 - j) Altreifen gemäß § 26,
 - k) Alttextilien gemäß § 28,
 - l) 150110* PU-Schaumdosen.
8. im Wertstoffhof in Beeskow
- a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - b) Sperrmüll gemäß § 16 bis zu einer Menge von einem Kubikmeter,
 - c) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können,
 - d) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18 mit Ausnahme von Photovoltaikmodulen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ElektroG), Nachtspeicherheizgeräten und -öfen und Großgeräten ab einer Menge von mehr als 20 Teilen,
 - e) Altbatterien gemäß § 19,

- f) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
 - g) Metalle gemäß § 22,
 - h) Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23 Absatz 1 außer Abfällen, die unter die AVV-Nr. 170603* und 170604 fallen,
 - i) Altreifen gemäß § 26,
 - j) Alttextilien gemäß § 28,
 - k) 150110* PU-Schaumdosen.
9. im Wertstoffhof in Erkner
- a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15
 - b) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können;
 - c) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18 mit Ausnahme von Photovoltaikmodulen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ElektroG), Nachtspeicherheizgeräten und -öfen und Großgeräten ab einer Menge von mehr als 20 Teilen,
 - d) Altbatterien gemäß § 19,
 - e) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
 - f) Metalle gemäß § 22,
 - g) Alttextilien gemäß § 28
 - h) 150110* PU-Schaumdosen.
10. beim Schadstoffmobil
- a) Altbatterien gemäß § 19,
 - b) Gasentladungslampen aus Haushalten,
 - c) gefährliche Abfälle gemäß § 20 aus Haushalten.

(3) Verpackungen werden nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes von den Betreibern des dualen Systems unter Mitbenutzung der Wertstoffhöfe des KWU-Entsorgung gesammelt. Die Sammlung erfolgt gemäß der Abstimmungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Betrieb jeder Anlage erfolgt entsprechend der jeweils erteilten Genehmigung. Für die Nutzung der Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen. Jeder Besucher oder jede sonstige Person hat während des Aufenthaltes die jeweils gültige Benutzungsordnung einzuhalten.

(5) Die Benutzungsordnungen werden von der Werkleitung erlassen.

(6) Die Benutzungsordnungen können die Zulassung der Abfälle nach Absatz 2 nach Herkunft, Menge und Beschaffenheit beschränken oder die Annahme der Abfälle von der Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

(7) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 30 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann das KWU-Entsorgung Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Im Rahmen dieser Modellversuche können abweichend von dieser Satzung insbesondere

- andere Methoden zur Sammlung von Abfällen eingesetzt werden und
- andere als die nach § 11 zugelassenen Abfallbehälter benutzt werden.

§ 31 Haftung

(1) Das KWU-Entsorgung haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf oder in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, die vom KWU-Entsorgung oder dessen Beauftragten nicht zu vertreten sind, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(3) Verstößt der Benutzer einer Entsorgungsanlage gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der jeweils geltenden Benutzungsordnung oder folgt er einer Weisung der Mitarbeiter der KWU-Entsorgung nicht, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wirken mehrere Benutzer zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung.

§ 32 Bekanntmachungen

(1) Amtliche Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.

(2) Sonstige Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung werden auf der Internetseite, dem jährlichen Abfall-KOMPASS, dem Entsorgungskalender oder im KWUreport veröffentlicht.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt,
3. entgegen
 - a) § 5 Absatz 2 als Eigentümer oder
 - b) § 5 Absatz 4 als Erbbauberechtigter, Nießbrauchberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter oder Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder
 - c) § 5 Absatz 5 als Mieter oder Pächter eines Erholungsgrundstücksein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
4. entgegen
 - a) § 5 Absatz 9 Satz 1 die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung nicht nutzt oder
 - b) § 5 Absatz 9 Satz 2 die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung nutzt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
5. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält,
6. entgegen
 - a) § 11 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr.1 bis 3 Abfallbehälter verwendet, die nicht Eigentum des Landkreises Oder-Spree sind oder
 - b) § 11 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr.4 Pressmüllcontainer oder andere geschlossene Container ohne Zustimmung des KWU-Entsorgung verwendet oder

- c) § 11 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr.5 Abfallsäcke ohne vorherige Gestattung durch das KWU-Entsorgung verwendet oder
 - d) § 11 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Abfälle in anderen als den zugelassenen Abfallbehältern sammelt oder transportiert oder
 - e) § 11 Absatz 5 Satz 2 Abfälle nicht entsprechend der Zweckbestimmung des Abfallbehälters in diesen einfüllt,
7. entgegen § 6 Absatz 5 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt
8. entgegen
- a) § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 Tatsachen oder entgegen § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 die Änderung von Tatsachen, die die Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwang begründen oder für die Gebührenberechnung von Bedeutung sind nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich anzeigt oder
 - b) § 7 Absatz 1 Satz 3 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
 - c) § 7 Absatz 3 den erstmaligen Anfall von Abfällen auf einem Grundstück nicht, nicht schriftlich oder weniger als 14 Tage vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwangs anzeigt,
9. entgegen § 10 Absatz 2 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem KWU-Entsorgung entsprechend dieser Satzung überlässt,
10. entgegen § 12 Absatz 3 bei vorübergehendem Anfall von Abfällen keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung beantragt,
11. entgegen
- a) § 11 Absatz 8 Satz 1 Abfallbehälter nicht geschlossen hält oder
 - b) § 11 Absatz 8 Satz 2 Abfallbehälter so befüllt, dass ihre Deckel nicht mehr gut schließen oder
 - c) § 11 Absatz 8 Satz 3 Abfälle in den Abfallbehältern durch Einstampfen oder Einschlämmen oder auf sonstige Weise verdichtet,
12. entgegen § 12a Absätze 1 bis 3 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt,
13. entgegen § 12a Absatz 6 Abfälle aus Kleingartenanlagen nicht an festgelegten zentralen Plätzen bereitstellt,
14. entgegen § 16 Absatz 4 in Verbindung mit § 12a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Sperrmüll zur Entsorgung nicht neben der Fahrbahnkante im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb des Grundstücks bereitstellt oder das Entsorgungsfahrzeug nicht ungehindert an den Aufstellplatz heranfahren kann oder der Abtransport nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden,
15. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt,
16. entgegen § 18 Absätze 2 bis 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt oder
17. entgegen § 29a Absatz 7 Weisungen des Personals nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 34

Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.

Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 veröffentlicht.

§ 35
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.¹

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 29.09.2021 außer Kraft.

Beeskow, den 23.10.2024

Steffen
Landrat

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen; die Zweite Änderungssatzung trat zum 01.01.2025 in Kraft.